



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. September 2023
Seite 1 von 6

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
211-2023-0005718
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Schriftlicher Bericht zum Thema „Fachkräfte an den Schulen in NRW“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. September 2023

Auskunft erteilt:
Herr Hofmeister
Telefon 0211 5867-3588
Telefax 0211 5867-3220
tim.hofmeister@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachstehend übersende ich den Bericht zum Thema „Fachkräfte an den Schulen in NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. September 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

“Fachkräfte an den Schulen in NRW”

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. September 2023

Die Unterstützung der Lehrkräfte und Schulleitungen durch weitere Beschäftigtengruppen ist ein wesentlicher Baustein, um einen qualifizierten und hochwertigen Unterricht an den Schulen in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Dies ist in den letzten Jahren konsequent vorangetrieben und ausgebaut worden, um die Lehrkräfte zu unterstützen und zu entlasten. Auch das Handlungskonzept Unterrichtsversorgung des Ministeriums vom 14. Dezember 2022 beinhaltet Unterstützungsmaßnahmen durch nicht-lehrendes Personal (siehe Nr. II.3 und II.6 des Handlungskonzeptes).

Die Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte wird auch weiterverfolgt, weil ausgebildete Lehrkräfte der wesentliche Garant für eine verlässliche Unterrichtsversorgung in allen Schulen in Nordrhein-Westfalen sind.

Im öffentlichen Schuldienst werden Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder, der von den Tarifparteien ausgehandelt wurde, und diesen ergänzenden Tarifverträgen unter Beachtung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) abgeschlossen. Bei Förderprogrammen ist die Beschäftigungsdauer an die Laufzeit des jeweiligen Programms gebunden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG).

Die Fragen zu den einzelnen Beschäftigungsgruppen werden getrennt beantwortet:

Alltagshelfende

Mit dem Projekt „Alltagshelfende“ an Grund- und Förderschulen wurde mit dem Handlungskonzept Unterrichtsversorgung für Schulen, insbesondere in personell herausfordernden Lagen, die Möglichkeit geschaffen, kurzfristig und zeitlich befristet Personal auf nicht besetzten Lehrstellen einzustellen und durch Zuweisung nichtpädagogischer Aufgaben eine Entlastung für die Lehrkräfte an diesen Schulen zu schaffen.

Die einzelne Schule prüft den eigenen Bedarf vor Ort und wendet sich an die Schulaufsichtsbehörde, die die konkrete Einstellungsmöglichkeit prüft. Sie nutzt für eine befristete Einstellung eines Alltagshelfenden eine nicht besetzte Lehrerstelle.

Alltagshelfende müssen keine formelle Qualifikation vorweisen. Entscheidend ist die Eignung für die Form der Unterstützung vor Ort.

Schwerpunkt der Aufgaben der Alltagshelfenden an Grund- und Förderschulen ist die Unterstützung der Lehrkräfte bei Alltagsroutinen und Alltagsaufgaben wie

Begleitung von strukturierten Situationen, zum Beispiel

- im Unterricht als Ansprechperson für Alltagsroutinen,
- bei der Herstellung von Arbeitsatmosphäre und bei Unterrichtswegen,

Begleitung in offenen Situationen am Schultag, zum Beispiel

- durch Beaufsichtigung,
- die Begleitung bei eintägigen Schulwanderungen/Klassenausflügen,
- Unterstützung auf dem Außengelände oder dem Weg zu Sportstätten und außerschulischen Lernorten.

Darüber hinaus begleiten Alltagshelfende organisatorische Alltagserfordernisse, zum Beispiel

- Prüfen der Vollständigkeit von Medien und Materialien der zum Teil sehr jungen Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls Ergänzungen, Listenführung und niederschwellige Dokumentationsaufträge,
- Botengänge,
- Kurzfristig notwendige Kommunikation (zum Beispiel die Information von Eltern bei Erkrankung oder Unfall des Kindes),
- Unterstützung bei der Herstellung der Arbeitsfähigkeit in der Klasse (zum Beispiel bei Nutzung der digitalen Endgeräte, Vervielfältigen von Vorlagen zu Klassensätzen).

Die Alltagshelfenden haben keine eigenen Entscheidungsbefugnisse, tragen keine pädagogische Verantwortung und erfüllen ihre Tätigkeit auf Weisung der Lehrkraft.

Bei einer Besetzungsmöglichkeit einer Lehrerstelle mit einer ausgebildeten Lehrkraft muss der oder dem eingestellten Alltagshelfenden nicht gekündigt werden. Dies kann entweder durch die Schule selbst oder im Schulamtsbezirk ausgeglichen werden. Die Personalsteuerung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Zum Start des neuen Schuljahrs wurden bereits 400 Alltagshelfende an Schulen tätig oder werden in Kürze tätig werden.

Auf die aktuelle Veröffentlichung einer FAQ-Liste im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Bildung wird hingewiesen (<https://www.schulministerium.nrw/fragen-und-antworten-zu-alltagshelferinnen-und-alltagshelfern>).

Schulverwaltungsassistenzen

Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistenzen ist, dass sich Lehrkräfte und Schulleitungen verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Konzept“ und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können.

Im Haushaltsjahr 2023 stehen 824 Stellen für Schulverwaltungsassistenzen zur Verfügung. Aufgrund der Eindrittel-Finanzierung stehen 1.236 Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Derzeit werden im Land Nordrhein-Westfalen 534 Personen als Schulverwaltungsassistenzen beschäftigt (Stand Ende August 2023). Die Stellenbesetzungsquote beträgt mit Stand vom 1. Juli 2023 insgesamt 36,97 Prozent.

Die möglichen Aufgabenfelder der Schulverwaltungsassistenzen sind beschrieben mit Verwaltung, Organisation und Technik (siehe hierzu auch Anlage 2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung vom 20. August 2019 (BASS 21-01 Nr. 32)).

Die konkreten Aufgaben der Schulverwaltungsassistenzen werden von der Schulleitung in einem auf die einzelne Schule bezogenen Tätigkeitsprofil umschrieben. Insoweit handelt es sich um einzelfallbezogene Aufgabenzuweisungen unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bedingungen.

Die Einstiegsqualifikation richtet sich nach den in der Stellenausschreibung geforderten Voraussetzungen. Mindestvoraussetzung für die Einstellung in der Laufbahngruppe 2.1 (oder vergleichbare Tarifbeschäftigte) sollen ein Bachelorabschluss oder vergleichbare Qualifikationen sein. Für Einstellungen in der Laufbahngruppe 1.2 (oder vergleichbare Tarifbeschäftigte) kommen insbesondere Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbare Berufsgruppen in Betracht.

Schulbegleitungen

Schulbegleitungen werden als Individualanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) und Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) durch die zuständigen Kosten- und Leistungsträger finanziert und sind nicht beim Land beschäftigt. Es handelt sich um Personen, die im Rahmen o.g. Ansprüche Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung leisten. Im Rahmen von Teilhabe an Bildung unterstützen sie die Kinder und Jugendlichen im Schulalltag. Die Kosten werden von den entsprechenden Leistungsträgern übernommen. Von Schulbegleitungen werden keine Fachausbildungen erwartet, jedoch als sinnvoll erachtet. Je nach Umfang der notwendigen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler kann sich auch das Anforderungsprofil für die konkrete Arbeit im Schulbegleitungsdienst unterscheiden. Die Arbeit in der Schulbegleitung können daher Personen mit verschiedenen beruflichen Qualifikationen übernehmen. Ein Teil der beschäftigten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter ist pädagogisch, therapeutisch oder medizinisch-pflegerisch qualifiziert. Für die Personalgewinnung und -auswahl ist der jeweilige Leistungserbringer vor Ort verantwortlich.

Die Zuständigkeit für diese Personengruppe liegt nicht im Ministerium für Schule und Bildung, somit wurden hierfür in den Jahren 2022 und 2023 vom Ministerium für Schule und Bildung keine zusätzlichen Stellen zur Verfügung gestellt.

IT-Fachkräfte

Die Ausstattung von Schulen, einschließlich einer am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierten Sachausstattung, ist gem. § 79 SchulG Aufgabe des Schulträgers.

Für Wartung und Betrieb gilt gemäß Supportvereinbarung von 2008 die Aufgabenteilung, dass das Land den so genannten First-Level-Support und die Schulträger den so genannten Second-Level-Support gewährleisten.

Mit der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule zur Förderung von Administratorinnen und Administratoren für Schulen werden die Schulträger bei der Finanzierung der Administration der IT-Infrastruktur von Schulen im Sinne des DigitalPakt Schule bis Ende 2024 unterstützt. Für die Mittelverwendung aus diesem Förderprogramm sind die Schulträger zuständig.

Zu zusätzlichen Stellen in den Jahren 2022 und 2023, zur Besetzung, zum Tätigkeitsprofil sowie zur Einstellungsqualifikation liegen dem Ministerium für Schule und Bildung daher keine Informationen vor.